

§ 3. Die in den SNT-Vorschriften enthaltenen Rechtsbezeichnungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte (zB technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften), sowie die in der Inhaltsübersicht des Anhangs ausdrücklich ausgenommenen Teile von SNT-Vorschriften werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

§ 4. Für Bauteile elektrischer Betriebsmittel gelten die für die Bauteile jeweils zutreffenden SNT-Vorschriften, sofern nicht die das jeweilige Betriebsmittel in seiner Gesamtheit betreffenden SNT-Vorschriften anderes festlegen.

#### Sichere elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 5. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

- a) unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
  - b) unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,
- wenn sie den im Anhang abgedruckten jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instand gehalten und betrieben werden. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 6. Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 ETG 1992

- a) unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
  - b) unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,
- wenn jene Maßnahmen getroffen werden, die in den im Anhang abgedruckten jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften festgelegt sind. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 7. Elektrischen Betriebsmitteln, die üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benutzt werden, ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen, die jedenfalls Angaben über die Funktion des Betriebsmittels, die ordnungsgemäße Installation, Verwendung und Wartung zu enthalten hat. Kann das gleiche Ziel auch durch bildliche Darstellungen erreicht werden, so ist dies ebenfalls zulässig. Von dieser Bestimmung

#### 47. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 1993 — ETV 1993)

Auf Grund des § 2, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, wird verordnet:

##### Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

##### Verbindliche Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften)

§ 2. Die im Anhang abgedruckten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN (in dieser Verordnung als „SNT-Vorschriften“ bezeichnet) werden für verbindlich erklärt.

ausgenommen sind nur jene einfachen elektrischen Betriebsmittel, deren Gebrauch auch elektrotechnisch Fachkundigen geläufig ist, zB Glühlampen, Verlängerungsleitungen, Tischleuchten. Aus Aufschriften an dem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung muß jedenfalls stets der Hersteller und bei ausländischen Produkten ein für das erstmalige Inverkehrbringen im Inland Verantwortlicher ersichtlich sein.

### Prüfzeichen

§ 8. Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 ist bei elektrischen Betriebsmitteln anzunehmen, wenn diese das Zeichen



tragen.

Diesem Zeichen gleichwertig sind bei Installationsrohren und Leitungen die Zeichen



und bei Leitungen der Kennfaden:



### Sonderbestimmungen

§ 9. (1) Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß ÖVE-EX 65/1981 und 65 a/1985 § 4.3.3 und 5.1.2.6 sind auch für alle in Betrieb befindlichen elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel verbindlich.

(2) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVE-EN 7 a/1990 sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, an bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in medizinisch genutzten Räumen bis spätestens 1. Jänner 1994 vorzunehmen.

(3) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVE-EN 7 a/1990 sind an bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in folgenden medizinisch genutzten Räumen der Anwendungsgruppe 1 bis spätestens 1. Jänner 1997 vorzunehmen: Bettenräume, Räume der physikalischen Therapie, Massageräume und Praxisräume der Human- und Veterinärmedizin.

(4) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-EN 7/1991 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dieser SNT-Vorschrift zu planen und spätestens ab 1. Jänner 1996 danach zu errichten.

(5) Die SNT-Vorschriften ÖVE-EN 1 sind für alle elektrischen Anlagen in ihrem Geltungsbereich, die nach dem 1. Jänner 1994 errichtet werden, verbindlich.

### Übergangsbestimmung

§ 10. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen dürfen unbeschadet § 9 noch fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen hergestellt und in Verkehr gebracht bzw. errichtet werden. Der Betrieb elektrischer Anlagen darf noch fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen fortgeführt werden.

### Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 4 des ETG 1992 die Elektrotechnikverordnung 1990 — ETV 1990, BGBl. Nr. 352/1990, außer Kraft.

Schüssel

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)

### INHALTSÜBERSICHT

#### I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr. Bezeichnung	Titel
1 ÖVE-E 5, Teil 1/1989	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen
2 ÖVE-E 5, Teil 9/1982	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten
3 ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen
4 ÖVE-E 36/1970	Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5)
5 ÖVE-E 49/1988 identisch mit ÖVE-E 49/1973 + ÖVE-E 49 a/1976 + ÖVE-E 49 b/1982 + ÖVE-E 49 c/1987	Blitzschutzanlagen (ausgenommen § 6, § 24, § 25 und § 26)
6 ÖVE-EH 1/1982	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
7 ÖVE-EH 1 a/1987	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ÖVE-EH 1/1982
8 ÖVE-EH 28/1987	Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
9 ÖVE-EH 41/1987 identisch mit ÖVE-EH 41/1975 + ÖVE-EH 41 a/1980 + ÖVE-EH 41 b/1986	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
10 ÖVE-EN 1, Teil 1/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 1: Begriffe und Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)
11 ÖVE-EN 1, Teil 1 a/1992	Nachtrag a zu Teil 1/1989: Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Begriffe und Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)
12 ÖVE-EN 1. Teil 2:1993-04	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.
13 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 40. Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln

Nr. Bezeichnung	Titel
14 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41)/1981	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz
15 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41 a)/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41)/1981
16 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln
17 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42 a)/1985	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981
18 ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42 b)/1991	Nachtrag b zu Teil 3 (§ 42)/1981. Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Verlegung von Leitungen und Kabeln.
19 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 43 bis § 50)/1980	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 43 bis § 50
20 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 51)/1980	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 51. Stromkreise mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V (Niederspannungsstromkreise) in Schaltfeldern mit Nennspannungen über 1 kV
21 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ===1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 53. Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
22 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 54. Unterrichtsräume mit Experimentierständen
23 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55)/1987	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 55. Baustellen und Provisorien
24 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 56)/1993-05	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 56. Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anwesen
25 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 57)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und --- 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 57. Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke

Nr. Bezeichnung	Titel
26 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 58 bis § 59
27 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 60)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 60. Hilfsstromkreise
28 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 65. Begrenzte, leitfähige Räume
29 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 90. Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge
30 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 92. Stromversorgung auf Campingplätzen und an Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge
31 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 95. Aufzüge
32 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95 und § 96)/1984	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 95 und § 96. Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige (ausgenommen § 95 und § 96.7.4)
33 ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 97)/1990	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 97. Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
34 ÖVE-EN 2, Teil 1 bis Teil 8: 1993-02	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
35 ÖVE-EN 7/1991	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
36 ÖVE-EN 7/1981	Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen
37 ÖVE-EN 7 a/1990	Nachtrag a zu den Bestimmungen über die Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen. ÖVE-EN 7/1981
38 ÖVE-EN 31/1981	Errichtung von Elektrozaunanlagen
39 ÖVE-EX 65/1981	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
40 ÖVE-EX 65 a/1985	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ÖVE-EX 65/1981
41 ÖVE-F 90/1977	Antennenanlagen
42 ÖVE-G/EN 61011/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Netzanschluß
43 ÖVE-G/EN 61011-1/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb und Netzanschluß
44 ÖVE-G/EN 61011-2/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte, die nicht für den Netzanschluß vorgesehen sind.

Nr. Bezeichnung	Titel
45 ÖVE-HG 701, Teil 1/1985	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
46 ÖVE-HG 701, Teil 2-1/1988	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-1: Netzbetriebene elektronische Geräte und deren Zubehör für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Anwendung
47 ÖVE-HG 701, Teil 2-2/1990	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-2: Handgeführte Elektrowerkzeuge
48 ÖVE-IG 31/1979	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
49 ÖVE-IG 31 a/1983	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
50 ÖVE-IG 31 b/1984	Nachtrag b zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
51 ÖVE-IG 31 c/1988	Nachtrag c zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
52 ÖVE-IG 31 d/1990	Nachtrag d zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
53 ÖVE-IG 31 e/1992	Nachtrag e zu ÖVE-IG 31/1979 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
54 ÖVE-IG/EN 50075/1990	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke
55 ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V
56 ÖVE-L 1 a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V, ÖVE-L 1/1981
57 ÖVE-L 11/1979	Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV (ausgenommen § 25.6, 1. Absatz)
58 ÖVE-L 11 a/1980	Nachtrag a zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
59 ÖVE-L 11 b/1982	Nachtrag b zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
60 ÖVE-L 11 c/1983	Nachtrag c zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
61 ÖVE-L 11 d/1986	Nachtrag d zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
62 ÖVE-L 20/1987	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln
63 ÖVE-MG 751, Teil 1/1990	Instandsetzung, Änderung und Prüfung medizinischer Geräte. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
64 ÖVE-T 5/1990	Betrieb elektrischer Bahnanlagen

## II. Österreichische Normen

Nr. Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1 ÖNORM E 1100, Teil 2	Normspannungen; Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme	Juni 1990

Nr. Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
2 ÖNORM E 1357	Erde, Fremdspannungsarme Erde, Schutzleiter; Kennzeichnung an Betriebsmitteln, Schilder	Oktober 1988
3 ÖNORM E 1362	gefährliche elektrische Spannung; graphisches Symbol „Blitzpfeil“; Form und Farbe	Mai 1983
4 ÖNORM E 1382	Schutzisolierung; Kennzeichnung an Betriebsmitteln, Schilder	Oktober 1988
5 ÖNORM E 2790	Elektroinstallationen, Erdungsanlagen, Fundamenterder	Juli 1991
6 ÖNORM E 6610	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~220/380 V, 16 A, ~230/400 V	Jänner 1991
7 ÖNORM E 6611	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~220/380 V, 16 A, ~230/400 V	Jänner 1991
8 ÖNORM E 6612	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~220/380 V, 25 A, ~230/400 V	Jänner 1991
9 ÖNORM E 6613	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~220/380 V, 25 A, ~230/400 V	Jänner 1991
10 ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	September 1992
11 ÖNORM E 6621 Teil 1	Zweipolige Steckdose ohne Schutzkontakte der Bauart A; 10/16 A, 250 V	Jänner 1982
12 ÖNORM E 6622 Teil 1	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart A; 10/16 A, 250 V	Jänner 1982
13 ÖNORM E 6622, Teil 3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	Juni 1990
14 ÖNORM E 6622, Teil 4	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V	November 1992
15 ÖNORM E 6622, Teil 5	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Adapter mit 2 Steckdosen 2,5 A, 250 V	Juni 1990
16 ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	Februar 1972
17 ÖNORM E 6624	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II; 10/16 A, 250 V	September 1979